

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gelb-Schwarz-Casino München e.V.". Sein Sitz ist München und er wurde im September 1924 in München gegründet. Er ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und im Landes-Tanzsportverband Bayern (LTVB). Durch Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.
- (2) Beim Amtsgericht München ist er in das Vereinsregister unter der Nr. VR4385 eingetragen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen mit und ohne Handicap und die fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüss dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Unabhängig von der Art des Beitrages erwirbt jede natürliche Person eine einzelne, selbstständige Mitgliedschaft.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zu den in der Beitragsordnung festgelegten Modalitäten erfolgen.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,
 - a. wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mindestens 6 Monate im Rückstand ist oder
 - b. wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Dem Ausschluss hat mindestens eine schriftliche Mahnung voranzugehen.
- (2) Über den Ausschluss berät und beschließt der Vereinsausschuss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beschluss des Vereinsausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis dahin. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der vom Vereinsausschuss oder dessen Beauftragten im Trainingsplan festgesetzten Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
- (2) Fördernde Mitglieder nehmen am Tanzsporttraining (freies Training, Gruppentraining) nicht teil.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge im Lastschriftverfahren zu entrichten. Deren Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB
- b) Der Vereinsausschuss

c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand § 26 BGB besteht aus

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Schatzmeister
- d. Sportwart

und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam.

(2) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. Vorstand (§ 8(1))
- b. Schriftführer
- c. Veranstaltungsleiter
- d. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- e. den Vertretern der Abteilungen
- f. dem Jugendwart

Sowie nicht-obligatorisch bis zu 5 Beisitzern.

(3) Der Vereinsausschuss mit Ausnahme des Jugendwarts, der Abteilungsleiter und der Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Nur volljährige Mitglieder können in den Vereinsausschuss gewählt werden.

(4) Die Vertreter der Abteilungen werden von diesen gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl soll innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung stattfinden, die den Vorstand wählt. Die gewählten Vertreter der Abteilungen und der Jugendwart werden Mitglieder des Vereinsausschusses.

(5) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vereinsausschuss bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Sieht die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung keine Neuwahl des Vereinsausschusses vor, so muss von der Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied zugewählt werden.

(6) Scheidet ein Abteilungsvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung der Abteilung einberufen werden, die einen neuen Vertreter wählt.

(7) Scheidet der Jugendwart vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung der Vereinsjugend einberufen werden, die einen neuen Vertreter wählt.

- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vereinsausschusses durch Mehrheitsbeschluss bis zu 5 Beisitzer mit Sitz und Stimme in den Vereinsausschuss berufen. Eine Abberufung kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand erfolgen. Die Beisitzer behalten aber längstens bis zur nächsten Wahl des Vereinsausschusses ihr Amt. Die Beisitzer werden vom Vorstand entlastet.
- (9) Verschiedene Vereinsausschussämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vereinsausschuss gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, weitere Ordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen oder zu ändern.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an jeder Sitzung des Vereinsausschusses in beratender Funktion teilzunehmen. Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsprotokolle sind ihnen zuzustellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie muss durch den Vereinsausschuss jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 4 Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim. Anträge der Mitglieder müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Tagesordnung sowie die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Sportwarts müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ausgehängt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, jedoch kann jeder Stimmberechtigte nur ein weiteres Mitglied vertreten. Passives Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 8 (1)) durch geheime Wahl. Schriftführer, Veranstaltungsleiter und Referent für Öffentlichkeit sind durch geheime Wahl zu wählen, sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, satzungsändernde Beschlüsse erfordern 2/3-Mehrheit.

- (7) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit einem Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Vereinsausschusses
 - b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Antrag muss begründet werden und in schriftlicher Form an den Vereinsausschuss gerichtet werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten schließt die Ehrenmitgliedschaft mit ein.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen,
- (11) welches ein Mitglied des Vorstands (§ 8 (1)) und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vereinsausschuss des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
- (2) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweck halten muss. Die Abteilungsordnung wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsvertreter. Der gewählte Abteilungsvertreter wird automatisch Mitglied des Vereinsausschusses und bleibt im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die Wahlen zum Vereinsausschuss gemäß § 10 (5) vornimmt.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Das Gelb-Schwarz-Casino München e.V. hat eine Vereinsjugend. Die ihr zugehörenden Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten, soweit sie einer besonderen Regelung bedürfen, werden durch die Jugendordnung des Gelb-Schwarz-Casino München e.V. bestimmt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Vereinsjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Jugendwart wird von den zur Vereinsjugend gehörenden Mitgliedern gewählt. Der gewählte Jugendwart wird automatisch Mitglied des Vereinsausschusses und bleibt im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die Wahlen zum Vorstand gemäß § 10 (5) vornimmt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vereinsausschusses 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Diese haben die Kassenführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und dem Vereinsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Bei Ausscheiden eines oder beider Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsdauer ist Zuwahl gemäß § 8 (5) erforderlich.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur durch schriftliche (geheime) Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Daten zur Sportausübung (z.B. Klassenzugehörigkeit, Partner) und Lebensgemeinschaftsinformationen. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26.04.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung geschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.